

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 5=25 (1859)

Heft: 51

Artikel: Berichtigung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92874>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir haben nun noch den Generalstab zu erwähnen. Aus Gründen, welche mehr in den Persönlichkeiten liegen, thut man wohl besser die beiden höchsten Grade — Oberst und Oberstlieutenant — im Statu quo zu belassen; hingegen möchten wir den niedern Graden, die Wohlthat des Waffenrockes gönnen, so daß sie mit zwei (gleichen) Stücken dann vollständig ausgerüstet wären. Unserer Ansicht nach sollten überhaupt die Subaltern-Offiziere der Stäbe nur eine Tenue haben und jeweiligen bereit sein, jeden Dienst zu verrichten. Dies wäre der Fall durch ein elegantes Käppi mit Federbusch (Farbe je nach der Einteilung bei Brigade, Division oder Armeekorps) und mit einem einreihigen Waffenrock.

Bezüglich der Distinktionszeichen der Grade scheint uns die Erfahrung dahin zu sprechen, daß die Kopfbedeckung dabei mehr bedacht werden sollte und zwar Kappe sowohl als Hut, resp. Käppi. Sobald man in größere Verhältnisse kommt, wo die persönliche Bekanntschaft nicht mehr ausreicht, ist das Bedürfnis vorherrschend, schon auf einige Entfernung Grad und Verwendung der Offiziere zu erkennen; mehr Variation und Auszeichnungen an der Kopfbedeckung sind daher nöthig. Wir empfehlen das französische System.

Als den dritten im Bunde mit Frack und Laß, wünschen wir nun noch schließlich die schwarzen Handschuhe zu Grade getragen. Was sie werth sind, weiß jeder, der sie bei Sonnenschein und Regen getragen hat; uns ist hingegen nicht bekannt, wo man diese saubere Vorschrift hergenommen hat und müssen zu unserer Schande bekennen, daß wir noch keine ordentlichen fremden Truppen damit ausgerüstet sahen.

Wir schließen mit dem Wunsche, man möchte lieber beim Alten bleiben, als ein zweifelhaftes Resultat zu erwecken; aber namentlich erwarten wir von unserem Militärdepartement und dem hohen Bundesrath, daß nur die militärische Zweckmäßigkeit bei ihren Beratungen maßgebend sein möge, nicht aber die kantonalen Knickereien, die unter der Maske der „Vereinfachung“ und „Nationalität“ dem Soldaten das Nöthige abzwicken wollen. Nöthig ist aber auch neben der Hauptsache eine gewisse Eleganz.

Die Uniform soll ein Ehrenkleid sein und die Corveetenue gehört erst in zweite Linie.

Ob wir uns nun mit dem Gesagten den Titel eines Zopfes verdient haben, ist uns gleichgültig, wir haben nur das Beste unseres Wehrwesens im Auge.

Berichtigung.

Bezüglich unseres Aufsatzes über Verbesserung der Sättel der eidgen. Reiterei (Nr. 48 dieses Blattes) verlangt Herr eidg. Oberst Wurstemberger

unsererseits die öffentliche Berichtigung: „Daß die Verwaltung des Materiellen jene Reitzzeugmodelle gleich wie die übrigen zwar aus Auftrag der Behörde, aber ohne Weisung an die Kantone versandt habe, jedoch keine Schuld an den Mängeln derselben trage.“

Wir erlauben uns hiezu nur die kurze Bemerkung, daß es uns leid thäte und uns zu ganzlichem Verstummen über militärische Angelegenheiten veranlassen müßte, wenn unser redliches Bestreben, Etwas zur Vervollkommnung der Waffe beizutragen, dahin mißdeutet werden wollte, wir beabsichtigen Handlungen oder Unterlassungen von Personen oder gar Behörden zu kritisiren.

S.

Der Infanterie-Pionir-Dienst für Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie.

von

von Struensee.

Zweite veränderte Auflage.

Dies Büchlein ist eine Anleitung zu den praktischen Arbeiten, die bei uns theils von den Sappeur-Compagnien, theils von den Bataillons-Zimmerleuten mit Hülfe der Infanterie ausgeführt werden; es enthält die Lagerarbeiten, die Arbeiten beim Schanzenbau, als Erdarbeit, Anfertigung der Bekleidungen und der Verstärkungsmittel; ferner die Einrichtung der Vertlichkeiten zur Verteidigung und den Feldbrückenbau mit dem an Ort und Stelle vorgefundenen Material.

Dieser Stoff ist auf so zweckmäßige Weise behandelt, wie es der Offizier im Dienst nur wünschen kann. Der Text gibt in bündiger Kürze die Maßverhältnisse und das praktische Verfahren bei den Arbeiten, während die sehr zahlreichen und gut gezeichneten Figuren die behandelten Fälle und Verhältnisse zu vollständiger Klarheit bringen, so daß es gelungen ist, alles praktisch Wichtige in dem kleinen Büchlein zusammen zu fassen.

Nicht bloß die Offiziere der Infanterie werden die nöthige Belehrung darin finden, sondern auch für die Offiziere und Unteroffiziere der Genietruppen ist das Schriftchen ein reichhaltiger und bequemer Rathgeber, der außer dem Bekannten auch manche für uns neue Verfahrungsweise an giebt.